

Stadt Pleystein

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz „Zimmerplatz“ in Pleystein Vom 16. Juli 2026

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz „Zimmerplatz“ in Pleystein Vom 16. Juli 2026

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt die Stadt Pleystein folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes „Zimmerplatz“ in Pleystein, der Versorgung mit Wasser, der Entsorgung von Abwasser sowie der Beseitigung von Abfall. Ausgenommen ist die Versorgung mit Strom. Diese wird nicht bereitgestellt.

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Pleystein betreibt auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 731, Gemarkung Pleystein, gelegen am Paneuropa-Radweg, einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und dem hiermit verbundenen Aufenthalt der mit diesen reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Überlassung, Benutzung

1. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besucherinnen und Besuchern der Stadt Pleystein mit Wohnmobilen. Erlaubt ist das Abstellen zugelassener und verkehrstüchtiger Wohnmobile.
2. Eine Reservierung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.
3. Der Platz ist ganzjährig geöffnet, ausgenommen in der Zeit der Kreuzbergfeste im Mai und im September sowie bei Veranstaltungen auf dem Zimmerplatz. Der Platz wird dann durch eine Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gesperrt.
4. Eine maximale Aufenthaltsdauer besteht nicht, diese sollte jedoch drei Tage nicht überschreiten.

5. Mitgeführtes Abwasser und Toiletten sowie Abfall dürfen nur an den entsprechenden vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden. Die Entsorgung außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist nicht gestattet.

6. Der Stellplatz ist sauber zu halten. Nach der Benutzung ist der Platz sauber zu verlassen.

7. Lärmbelästigung wie z.B. laute Musik, Türeenschlagen, lautes Feiern o.ä. sind mit Rücksicht auf andere Besucherinnen und Besucher des Stellplatzes und der Anwohner zu unterlassen. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr dürfen Radio- und Fernsehgeräte etc. nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist verboten.

8. Hunde sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter ordnungsgemäß zu beseitigen.

9. Der Wohnmobilstellplatz ist kein Campingplatz, d.h. das Aufbauen von Vorzelten, das Spannen von Wäscheleinen o.ä., offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle usw. ist untersagt.

10. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit ist untersagt.

§ 3

Benutzungsentgelt

Die Stadt Pleystein erhebt für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes am Zimmerplatz Parkgebühren. Die Gebühr wird mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf dem Stellplatz fällig. Für die Anmeldung ist ein auf dem Zimmerplatz bei der Informationstafel seitlich der Toilettenanlage hinterlegter Briefumschlag (Inhalt Meldeschein) zu verwenden, der zusammen mit dem ausgefüllten Meldeschein und der Gebühr in den Spenden-Briefkasten an der Vorderseite der Toilettenanlage einzuwerfen ist.

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine fahrzeugbezogene Gebühr erhoben, welche je Fahrzeug und je Nacht **5 (fünf) EUR** beträgt. Gebührenpflichtig ist die Nutzung des Stellplatzes zwischen von **19.00 Uhr** abends bis **09.00 Uhr** des Folgetages.

§ 4

Wasserentnahme, Abfall- und Abwasserentsorgung

1. Die Stadt Pleystein stellt eine Anschlussarmatur für Wasser, einen Behälter zur Abfallentsorgung sowie eine Entsorgungsstation zur Abwasserentsorgung zur Verfügung. Der Entsorgungsbereich ist nach der Nutzung zu reinigen. Feststoffe, Feuchttücher, Hygieneartikel oder sonstige Abfälle dürfen über die Entsorgungsanlage **NICHT** entsorgt werden. Eine Reinigung oder das Ausspülen von Toilettenbehältern aus dem Trinkwasserhahn ist ausdrücklich untersagt.

2. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Trinkwasser, insbesondere während der Wintermonate, die Abfallentsorgung sowie die Abführung von Abwasser besteht nicht. Die Stadt Pleystein haftet insbesondere nicht für etwaige Schäden, welche durch den Ausfall der Ver- und Entsorgungseinrichtungen entstehen.

§ 5

Haftung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Nutzer/die Nutzerin haftet gegenüber der Stadt Pleystein für sämtliche schuldhaften, d.h. vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden.

2. Für Schäden durch minderjährige Kinder haften die Eltern (Aufsichtspflicht).

3. Die Stadt Pleystein haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes, der dazugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder durch Dritte (andere Nutzer oder sonstige Dritte) verursacht werden.

4. Die Stadt Pleystein haftet jedoch für Schäden, soweit einer Person, derer sie sich zum Betrieb des Wohnmobilstellplatzes bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Sollte eine Räumung des Platzes notwendig sein, ist den entsprechenden Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren für die Nutzung des Stellplatzes besteht nicht.

§ 6

Hausrecht

1. Die Stadt Pleystein als Betreiberin des Wohnmobilstellplatzes bzw. die von ihr beauftragten Personen, sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt. Sie ist insbesondere berechtigt, Personen und Fahrzeuge des Platzes zu verweisen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz und im Interesse der übrigen Stellplatznutzer erforderlich erscheint oder die Benutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.

2. Wird dem Platzverweis nicht Folge geleistet, ist die Stadt Pleystein berechtigt, die Räumung des Stellplatzes durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Nutzer zu tragen, in diesem Fall sowohl der Eigentümer als auch der Führer des Fahrzeuges. Im Übrigen gelten für die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 7

Zu widerhandlungen

Diese Satzung ist bußgeldbewehrt. Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können unabhängig von der Ausübung des Hausrechts nach § 8 dieser Satzung mit der Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 2 den Wohnmobilstellplatz auf andere Weise als der zugelassenen Art nutzt;
- entgegen § 2 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt;
- entgegen § 2 Nr. 7 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes in ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 2 Nr. 5 Abwasser und Abfälle entsorgt;
- entgegen § 2 Nr. 8 Hunde ohne Leine laufen lässt oder ihre Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 2 Nr. 9 offenes Feuer entfacht;
- entgegen § 3 die Nutzungsgebühr nicht entrichtet oder gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung verstößt.
- entgegen § 4 Nr. 1 den Entsorgungsbereich nach der Nutzung verunreinigt hinterlässt oder Feststoffe, Feuchttücher, Hygieneartikel oder sonstige Abfälle über die Entsorgungsanlage einleitet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pleystein, 16. Juli 2026

Stadt Pleystein



Rieß

Erster Bürgermeister



Anlage

Lageplan

Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Wohnmobilstellplatzes „Zimmerplatz“ in Pleystein



Die Karte ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz „Zimmerplatz“ in Pleystein vom 16. Juli 2026
Pleystein, 16. Juli 2026

Stadt Pleystein

W. Rieß

Rieß
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Pleystein hat in seiner Sitzung
am 14. Juli 2026 eine

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz „Zimmerplatz“ der Stadt Pleystein

beschlossen.

Die Satzung vom 16. Juli 2026 tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 103, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Pleystein, 16. Juli 2026
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Bock
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachung an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein

Der Anschlag wurde

angeheftet am:

16.07.2026

abgenommen am:

20.08.2026

Für die Richtigkeit
Pleystein, 26.08.2026



Bock
Gemeinschaftsvorsitzender



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz „Zimmerplatz“ der Stadt Pleystein Vom 16. Juli 2026

wurde am 16. Juli 2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **16. Juli 2026** angeheftet und am **20. August 2026** wieder **abgenommen**.

Pleystein, 26. August 2026
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PLEYSTein



Bock
Gemeinschaftsvorsitzender

